

Satzung

des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

**in der von der Mitgliederversammlung am 23. November 2023 beschlossenen
Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Ehrenvorsitzender
- § 9 Beirat
- § 10 Finanzierung, Haftung
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Untergliederungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird folgende Abkürzung verwendet: Der Paritätische Sachsen-Anhalt. Diese Abkürzung wird auch im folgenden Satzungstext verwendet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. 10515 eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen.
- (2) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich gemeinnützige soziale Organisationen zusammen, um sachkundig zeitgerechte soziale Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und der einzelnen Menschen zu leisten. Der Verband wahrt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder, die durch die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Landesverband nicht berührt wird.

Er bejaht die Vielfältigkeit der sie zu ihrer sozialen Arbeit bewegenden Gründe, der von ihnen verfolgten Ansätze und der sich selbst gestellten Aufgaben. Er unterstützt sie bei der Suche nach neuen Wegen in der Wohlfahrtspflege. Er erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.

Er ist offen für gemeinnützige soziale Vereinigungen, deren Ziele und Methoden an den Geboten der Menschlichkeit ausgerichtet sind.
- (3) Der Verband fördert und repräsentiert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen.

Dazu obliegt es ihm insbesondere

- seine Mitgliedsorganisationen zu beraten, zu informieren sowie deren Interessen und ihre fachlich-methodische Sozialarbeit zu fördern,
- die Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu vertreten,
- die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit zu unterstützen,

- die Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung zwischen Mitgliedsorganisationen sowie zwischen diesen und Behörden sowie anderen Verbänden zu fördern,
 - MitarbeiterInnen der Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden,
 - soziales Engagement und wohlfahrtspflegerische Aktivitäten von BürgerInnen zu wecken, zu entwickeln und anzuerkennen,
 - ehrenamtliche Mitarbeit zu pflegen,
 - Untersuchungen und Weiterentwicklungen der sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern,
 - Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren und die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
 - an Mitgliedsorganisationen Zuschüsse und Darlehen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu vermitteln und weiterzugeben,
 - die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege zu fördern.
- (4) Der Verband kann im Bedarfsfall auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dies erfolgt in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen. Der Verband darf dabei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen treten.
- (5) Der Zweck des Verbandes wird insbesondere auch durch das planmäßige Zusammenwirken mit den steuerbegünstigten Tochtergesellschaften des Verbandes zur Verwirklichung der Satzungszwecke durch entgeltliche oder unentgeltliche Verwaltungsdienstleistungen, Personalgestellungen, Nutzungs-überlassungen, Vermietungen sowie andere Dienstleistungen verwirklicht.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Landesverbandes erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können gemeinnützige oder mildtätig anerkannte, rechtlich selbständige Wohlfahrtsorganisationen werden, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind oder werden.

Weitere Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft sind, dass die Organisation keinem der anderen anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder nach ihrem Selbstverständnis angehören sollte und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und dieses Gebot der Selbstlosigkeit strukturell sichert.

Mit Organisationen, die diese Voraussetzungen teilweise nicht erfüllen, können gesonderte Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden.

- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Satzung,
- b) letztjähriger Finanzbericht und Geschäftsbericht,
- c) amtlicher Nachweis der eigenen Rechtspersönlichkeit,
- d) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- e) rechtsverbindliche Erklärung, dass die eigene Tätigkeit keine Ziele verfolgt, die der Satzung des Paritätischen Sachsen-Anhalt und den Grundsätzen der Verbandspolitik des Paritätischen entgegenstehen.

- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern in den Landesverband erfolgt im Einvernehmen mit dem Gesamtverband durch Beschluss des Vorstandes. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Fortdauer der Mitgliedschaft ist an die Aufnahmebedingungen gebunden, die für die Dauer der Mitgliedschaft beibehalten werden müssen. Dies gilt auch bei Umwandlung in andere Rechtsformen.

Jede Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf den Erhalt dieser Bedingungen auswirkt, ist dem Verband mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Anmahnung im Rückstand bleibt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes oder seine Pflichten als Mitglied verstoßen oder wenn ein Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Verbandsarbeit – insbesondere im Rahmen des § 6 - mitzuwirken. Ihren RepräsentantInnen steht die Wahl in alle Verbandsämter offen.
- (8) Natürliche und juristische Personen können unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 als fördernde Mitglieder ohne Stimmrechte aufgenommen werden.
- (9) Die Mitgliedsorganisationen wirken darauf hin, dass von ihnen beherrschte gemeinnützige Organisationen mit wohlfahrtspflegerischer Zielsetzung die Mitgliedschaft im Paritätischen Sachsen-Anhalt erwerben.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b.) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen
 - c.) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht MitarbeiterInnen des Verbandes sein dürfen.
Dies gilt ebenfalls für MitarbeiterInnen von Gesellschaften, in denen der Paritätische Sachsen-Anhalt Hauptgesellschafter ist.
 - d.) Beschlussfassung zu einer Beitragsordnung mit Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 10 Abs.1)
 - e.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - f.) Beschlussfassung über Anhörungen und Berufungen gemäß § 4 Abs. 3 und 6,
 - g.) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - h.) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,

i.) Beschlussfassung über Wahl- und Geschäftsordnung und die Kreisgruppenordnung des Verbandes

- (2) Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. In den dazwischen liegenden Jahren wird ein Verbandstag zu interessierenden Fragen der Mitgliedsorganisationen durchgeführt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, so erfolgt die Einladung durch den Vorstand spätestens innerhalb eines Monats bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung per E-Mail ist eingeschlossen.
- (5) Zur Ermöglichung von alternativen Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist unzulässig.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB.

Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

Ein schriftliches Verfahren über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist unzulässig.

Einzelheiten zu den Verfahren finden sich in der Wahl- und Geschäftsordnung des Paritätischen Sachsen-Anhalt wieder.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die durch seine/n gesetzliche/n VertreterIn oder eine mit deren/dessen schriftlicher Vollmacht versehenen Person abgegeben wird.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Landesverband im Rechtsverkehr jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand zwei stellvertretende Vorsitzende. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind. Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes sind nicht wählbar. Dies gilt ebenfalls für MitarbeiterInnen von Gesellschaften, in denen der Paritätische Sachsen-Anhalt die Mehrheit hält.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden wird vom Vorstand aus seiner Mitte ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden ein bis drei NachfolgekandidatInnen gewählt.

- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Arbeit des Verbandes,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorlage der Jahresberichte einschließlich der Jahresrechnung in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, einschließlich Stellen- und Investitionsplan,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Bestellung eines anerkannten unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem/r GeschäftsführerIn und einer/m stellvertretenden GeschäftsführerIn übertragen, der/die in soweit jeweils allein den Vorstand vertreten und Rechtsgeschäfte gemäß § 30 BGB, nach entsprechender Bestellung durch den Vorstand, vollziehen können. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihre Zuständigkeiten und Vollmachten, die Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die abstimmungspflichtigen Geschäfte und im Besonderen die Regelungen zum 4-Augen-Prinzip sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Sie sind auch einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Die/der Vorsitzende des Beirates oder eine/r ihrer/seiner StellvertreterInnen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 8 **Ehrenvorsitzende/r**

- (1) Aus ihrem Amt in Ehren ausgeschiedene Vorsitzende des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung in Anerkennung ihrer Verdienste für den Verband zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die/der Ehrenvorsitzende/n hat/haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 **Beirat**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen grundlegenden Fragen der Verbandsarbeit wird ein Beirat gebildet. Dieser ist im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes tätig.
- (2) Der Beirat kann Anregungen und Empfehlungen zur Arbeit des Vorstandes geben und nimmt insbesondere zu Vorlagen, die vom Vorstand in den Beirat gegeben werden, Stellung. Bei Einberufung von besonderen Gremien durch den Vorstand soll in der Regel ein Beiratsmitglied um Mitarbeit gebeten werden.
- (3) Der Beirat besteht aus den gewählten Kreisgruppenbeiratsvorsitzenden/-sprechern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Landesgeschäftsführer/in können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 10

Finanzierung, Haftung

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt und auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Darüber hinaus erstrebt der Verband Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Stiftungen und wirbt Spenden ein.
- (3) Der Verband kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Verbandsvermögen zu.
- (4) Der Verband haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.
- (5) Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind, unter Einbeziehung der Buchführung, durch einen anerkannten und unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Verbandszweckes (§ 2) unterstützen und mit den übrigen Mitgliedsorganisationen auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfeleistung zusammenarbeiten.
- (2) Droht einem Mitglied Zahlungsunfähigkeit oder die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist es verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Gründe und unter Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schriftlich hiervon Kenntnis zu geben.

§ 12

Untergliederungen

- (1) Der Verband gliedert sich, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 erforderlich ist, in Kreisgruppen ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Die näheren Aufgaben der Kreisgruppen sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann für den gleichen Tag, aber für einen mindestens zwei Stunden später liegenden Zeitpunkt, eine zweite Mitgliederver-

sammlung anberaumt werden, welche als dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Auf diese Folge ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sachsen- Anhalt zu verwenden hat.
- (3) Die mit der Auflösung des Verbandes verbundene Abwicklung der Geschäfte führt der Vorstand.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. November 2023 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.